



Deutsch-Ungarische
Industrie- und Handelskammer
Német-Magyar
Ipari és Kereskedelmi Kamara



Handelsvertreter

Januar 2025

Definition

Der Handelsvertreter wird im Rahmen eines Handelsvertretervertrags („Tartós közvetítői szerződés“) als Vermittler zwischen seinem Auftraggeber und einem Dritten tätig, um den Vertragsabschluss der Parteien zu erleichtern. Für diese Tätigkeit zahlt sein Auftraggeber eine Vergütung. Ein selbständiger Handelsvertreter kann seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit selbst bestimmen.

Einmalig oder dauerhaft

Handelsvertreterverträge können formlos geschlossen werden. Das Rechtsverhältnis ist dauerhaft, wenn der Vermittler zur Vermittlung von mehreren Vertragsabschlüssen oder zur Erhaltung bzw. zur Erneuerung des Rechtsverhältnisses verpflichtet ist.

Rechte und Pflichten des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter muss sich ständig um die Vermittlung oder den Abschluss der ihm übertragenen Geschäfte bemühen und hat dabei das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen. Er hat seinen Vertragspartner über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere erfolgte Vermittlungen und Abschlüsse zu informieren. Die einzelnen Aufgaben zur Erfüllung dieser Pflichten sollten sich detailliert aus dem Vertrag ergeben.

Vergütung des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter hat Anspruch auf eine Vergütung für alle von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte. Die Vergütung wird zum Zeitpunkt des Abschlusses des vermittelten Vertrags fällig.

Beendigung des Vertrages

Ein befristet abgeschlossener Vertrag wandelt sich in einen unbefristeten Vertrag um, wenn die Parteien nach Ablauf des befristeten Zeitraums die Erfüllung der Vertragsleistungen auch weiterhin fortsetzen.

Den unbefristet abgeschlossenen Vermittlungsvertrag kann jede der Parteien zum letzten Tag des Kalendermonats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Jahr des Vertrags einen Monat, im zweiten Jahr des Vertrags zwei Monate bzw. im dritten und in den folgenden Jahren drei Monate. Die Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist ist nichtig.

Rechtsgrundlage: Gesetz 5/2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch.